



Gemeinde
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 27. Juni 2013

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer
STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, PALM und PFLIPS -
Ratsmitglieder;
ROTH - Gemeindesekretär.
Entschuldigt: MIESEN, FAYMONVILLE und HEINERS – Ratsmitglieder.

Punkt 16. Gemeindesteuer auf Campinggelände: Verlängerung (D.K.Nr. 484.257)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner Verordnung vom 16.10.2008 über die Festlegung einer Steuer auf Campinggelände, die am 31.12.2013 abläuft;

In Erwägung, dass die Betreibung von Campingplätzen eine besondere Aufsicht seitens der Gemeinde verlangt;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Zu Gunsten der Gemeinde Büllingen wird ab dem 01.01.2014 und für eine Zeitdauer von 6 Jahren (bis 31.12.2019) eine Steuer auf Campinggelände erhoben;

§ 2. Der Begriff Camping ist so zu verstehen, wie er im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.05.1994 über Camping und Campingplätze definiert ist;

§ 3. Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die der Polizeiverordnung der Gemeinde Büllingen vom 15.04.1993 über die Niederlassung von Ferien- und Jugendlagern unterliegen;

Artikel 2. Die Steuer wird auf 35,00 € pro Campingstellplatz, der für das Aufstellen der in Artikel 1 des oben erwähnten Dekretes vom 09.05.1994 aufgezählten mobilen Unterkünfte vorgesehen ist, festgesetzt;

Artikel 3. Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet;

Artikel 4. Die Heberolle dieser Steuer wird vom Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt;

Artikel 5. Die Anzahl Campingstellplätze, die der Besteuerung unterliegen, ist diejenige, wie sie aus der Genehmigung hervorgeht. Sollte diese Genehmigung im Laufe des Steuerjahres abgeändert werden, so wird die höchste Anzahl der Besteuerung unterworfen;

Artikel 6. Werden im Laufe des Jahres nicht genehmigte Campingstellplätze oder Campinggelände, die einer Campinggenehmigung bedürfen, seitens der lokalen Polizei oder anderer befugter Beamten festgestellt, werden diese Plätze mit dem vollen Steuersatz in die Heberolle aufgenommen;

Artikel 7. Die Vorschriften der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung;

Artikel 8. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für diese Campingsteuer Anwendung;

Artikel 9. § 1. Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheids zu zahlen;

§ 2. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer, mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

Artikel 10. § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Beschwerde beim Gemeindegremium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die Beschwerden begründet und schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids ausgehändigt oder auf dem Postwege abgegeben werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

§ 4. In Bezug auf materielle Irrtümer auf Grund einer doppelten Eintragung, Berechnungsfehler usw. können die Steuerpflichtigen die Ausstellung eines gemäß Artikel 376 des Einkommenssteuergesetzbuches geänderten Hebezettels beim Gemeindegremium beantragen;

Artikel 11. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 12. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 16.01.2014

Namens des Kollegiums:



Der Generaldirektor,
Raymund ROTH.



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.